

**Gesetz  
zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen in Hessen**

Vom

**Artikel 1  
Gesetz zur Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitions-  
programms (Hessisches Sonderinvestitions-  
programmgesetz)**

**§ 1**

**Umfang und Verteilung der Mittel**

(1) Zur Stabilisierung der konjunkturellen Entwicklung und zur Beseitigung eines erheblichen Investitions- und Instandhaltungsstaus in den hessischen Schulen und Hochschulen unterstützt das Land Hessen die Schulträger und Hochschulen mit einem Sonderinvestitionsprogramm.

(2) Das Sonderinvestitionsprogramm umfasst ein Volumen von 1,7 Milliarden Euro. Davon werden 500 Millionen Euro für Maßnahmen in den Hochschulen und 1,2 Milliarden Euro für Maßnahmen in den Schulen verwendet.

**§ 2**

**Sonderinvestitionsprogramm für die Hochschulen**

Das Sonderinvestitionsprogramm für die Hochschulen wird aus Haushaltsmitteln des Landes finanziert.

**§ 3**

**Sonderinvestitionsprogramm für die Schulen**

(1) Für die Schulen wird das Sonderinvestitionsprogramm als Darlehensprogramm ausgestaltet. Darlehensgeberin ist die LTH - Bank für Infrastruktur, Darlehensnehmer sind die Schulträger.

(2) Der Zinsdienst für die Darlehen wird aus dem Kommunalen Finanzausgleich finanziert. Die Tilgung der Darlehen erfolgt zu fünf Sechsteln aus dem Landeshaushalt und zu einem Sechstel durch die Schulträger.

(3) Die Abwicklung des Sonderinvestitionsprogramms wird der LTH - Bank für Infrastruktur übertragen.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit der LTH - Bank für Infrastruktur eine Vereinbarung über die Abwicklung des Sonderinvestitionsprogramms zu treffen.

**§ 4**

**Verteilung und Verwendung der Mittel für die Schulen**

(1) Von den Mitteln für die Schulen werden ein Betrag von 950 Millionen Euro im Verhältnis der Schülerzahlen sowie ein Betrag von 200 Millionen Euro zur Hälfte nach Flächengröße und zur Hälfte nach der Anzahl der Schulen der kommunalen Schulträger verteilt. Ein Betrag von 50 Millionen Euro ist für Maßnahmen von Ersatzschulen vorgesehen, die im Jahr 2008 nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 658), beihilfeberechtigt waren und finanziert wurden; er wird im Verhältnis der Schülerzahlen verteilt.

(2) Bis zu 20 vom Hundert der Fördersumme für die Schulen können pauschal für Maßnahmen zur Verbesserung des Lernumfeldes und für kleinere Instandhaltungsmaßnahmen verwendet werden.

#### § 5 Fördervoraussetzungen

(1) Die Maßnahmen nach § 3 müssen im Jahr 2009 begonnen werden. Als Beginn der Maßnahme gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.

(2) Die Maßnahmen müssen zusätzlich sein.

(3) Eine Maßnahme ist zusätzlich, wenn für ihre Ausführung im Jahr 2009 in der Haushaltssatzung 2009 oder dem vom Gemeindevorstand festgestellten Entwurf der Haushaltssatzung 2009 keine Mittel vorgesehen sind. Für Maßnahmen, die sich in funktionsfähige Abschnitte unterteilen lassen, gilt Entsprechendes.

#### § 6 Verhältnis zum Zukunftsinvestitionsgesetz

(1) Soweit Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Zukunftsinvestitionsgesetzes) für die Schulen in Anspruch genommen werden, werden sie im Verhältnis der Schülerzahlen auf die kommunalen Schulträger verteilt. Um diese Mittel reduziert sich der in § 4 Abs. 1 genannte Betrag von 950 Millionen Euro. Als Ausgleich werden in diesem Fall von der LTH - Bank für Infrastruktur Darlehensmittel in gleicher Höhe und zu gleichen Zins- und Tilgungskonditionen für sonstige kommunale Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung gestellt. § 3 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Soweit Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz für Maßnahmen in den Hessischen Hochschulen zur Verfügung gestellt werden, können Mittel des Sonderinvestitionsprogramms für andere investive Maßnahmen verwendet werden.

(3) Der nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz erforderliche Kofinanzierungsanteil kann durch ein Darlehen der LTH - Bank für Infrastruktur an die Kommunen sichergestellt werden. Der Zinsdienst hierfür wird aus dem Kommunalen Finanzausgleich finanziert, die Tilgung der Darlehen erfolgt hälftig zulasten des Landes.

#### § 7 Anwendbarkeit von Vorschriften des Finanzausgleichs- gesetzes

§ 41 des Finanzausgleichgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 979), findet auf Zahlungen des Landes nach diesem Gesetz keine Anwendung.

#### § 8 Rückforderung

Das Land fordert die Leistungen nach § 3 Abs. 2 von den Schulträgern zurück, wenn die Mittel nicht ordnungsgemäß verwendet worden sind, die Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 und 3 nicht zusätzlich sind oder die Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 nicht zeitgerecht begonnen wurden. Zurückgezahlte Mittel können für neue Maßnahmen nach § 3 verwendet werden.

§ 9  
Zuständigkeit

Für Maßnahmen nach §§ 4, 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 8 ist das Hessische Ministerium der Finanzen zuständig.

§ 10  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2039 außer Kraft.

**Artikel 2**  
**Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Dem § 2 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 979), wird folgender Satz angefügt:

"Der Finanzausgleichsmasse können nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans Mittel zur Finanzierung der Zinslast für Darlehen nach §§ 3 und 6 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) entnommen werden."

**Artikel 3**  
**Gesetz über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes**

§ 1  
Verwendung der Kredite

(1) Abweichend von § 103 Abs. 1 Satz 1 und § 114j Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), dürfen auch Erhaltungsmaßnahmen und Anschaffungen unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten mit Darlehen aufgrund des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) finanziert und wie Investitionen im Vermögenshaushalt oder im Teilfinanzhaushalt gebucht werden.

(2) Die Maßnahmen dürfen nicht zu einer Erhöhung der Schulumlage führen.

§ 2  
Haushaltsrechtliche Ermächtigungen

(1) Abweichend von § 98 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und § 114e Abs. 2 Nr. 3 bis 5 der Hessischen Gemeindeordnung ist eine Nachtragshaushaltssatzung nicht erforderlich. Das gilt auch für personalwirtschaftliche Maßnahmen, soweit sie zur Umsetzung des Sonderinvestitionsprogramms zwingend erforderlich sind.

(2) Die Ausgabeermächtigungen können außerplanmäßig nach § 100 oder § 114g der Hessischen Gemeindeordnung bereitgestellt werden. Die in diesen Vorschriften genannten Voraussetzungen gelten als erfüllt.

(3) Über die Ausgabeermächtigungen für Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes beschließt der Gemeindevorstand, über die übrigen Aus-

gabeermächtigungen sowie über notwendige personalwirtschaftliche Maßnahmen beschließt die Gemeindevertretung.

### § 3

#### Festsetzung und Genehmigung der Kreditaufnahmen

Die Kreditaufnahmen gelten nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und § 114a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c der Hessischen Gemeindeordnung in der Haushaltssatzung als festgesetzt und nach § 103 Abs. 2 Satz 1 oder § 114j Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung als genehmigt.

### § 4

#### Anwendung auf weitere Investitionsmaßnahmen

§ 1 Abs. 2, §§ 2 und 3 sind auf Investitionsmaßnahmen, die nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] gefördert werden, sinngemäß anzuwenden.

### § 5

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.